

Michael Sauthoff, Greifswald*

Als Richter in Mecklenburg-Vorpommern – Persönliches und Allgemeines

Der Beitrag soll anhand auch persönlicher Erfahrungen in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit wesentliche Elemente des Berufes einer Richterin bzw. eines Richters darstellen. Grundlage ist ein Blick in die Justiz der neunziger Jahre, der Zeit bis Ende 2019 und ein Ausblick auf mögliche neue Entwicklungen.

1. Richterliche Laufbahn

Nach dem Studium der Rechts- und Volkswirtschaft in Freiburg und Referendarzeit legte ich 1981 das Assessorexamen ab. Seit November 1981 war ich als Richter am Verwaltungsgericht in Oldenburg tätig. Ende 1990 wechselte ich – auf Grund einer kurzfristigen Anfrage – zunächst an das Bundesministerium der Justiz, dann 1991 an das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern. Auslöser war das Interesse, an der Aufarbeitung des weitgeltenden Rechtes der DDR mitzuwirken¹ und sich später mit der Frage der Weiterbeschäftigung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der ehemaligen DDR² und dem Aufbau der juristischen Ausbildung in Mecklenburg-Vorpommern³ zu befassen. Von 1992 an war ich Richter am Obergerverwaltungsgericht (OVG)⁴ und bis 1997 auch am Finanzgericht (FG) in Greifswald. 2001 schloss sich eine weitere Tätigkeit im Justizministerium an. Seit 2003 war ich Vizepräsident des OVG und von 2014 bis 2019 Präsident des OVG und des FG.

2. Attraktivität des Richterberufs

Ich habe mich schon während des Studiums entschlossen, den Richterberuf anzustreben. Während eines

Gerichtspraktikums war mir die Funktion eines Richters einer Kammer am Landgericht übertragen worden (heute nennt man eine solche Veranstaltung Moot Court). Ich habe dabei gemerkt, welche Faszination in der Verhandlungsführung, d.h. dem Gespräch mit den Beteiligten, der Erarbeitung des Sachverhalts und einer vorläufigen rechtlichen Einordnung, der Diskussion mit den übrigen Richterinnen und Richtern und schließlich der Findung der Entscheidung und ihrer Abfassung liegt. Dies hat sich bis zum Ende meiner richterlichen Tätigkeit im September 2019 erhalten.

Das Besondere am Richterberuf liegt in diesen Elementen. Welche Bedeutung sie jeweils gewinnen, hängt von der richterlichen Tätigkeit ab, die je nach Gerichtsbarkeit, Instanz und Sachgebiet unterschiedlich ist, aber nicht zuletzt auch von der eigenen Gestaltung des Arbeitsfeldes. So kann im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Amtsrichters oder auch eines Verwaltungsrichters mehr die Ermittlung des Sachverhaltes und die Durchführung von Verhandlungen stehen, während – um das Gegenstück zu nennen – der Revisionsrichter am Bundesverwaltungsgericht sich schwerpunktmäßig mit der Erarbeitung von Rechtsfragen befasst; Tatsachenfragen werden hier in der Regel nicht geklärt – abgesehen von den vielfältigen erstinstanzlichen Verfahren des Planungsrechts, die dieses Gericht mittlerweile beschäftigen⁵. Wesentlich wird das Richteramt auch dadurch geprägt, ob man an einem Kollegialgericht tätig ist oder als Einzelrichter entscheidet, v.a. bei erstinstanzlichen Gerichten.

Gemeinsam ist jeder richterlichen Tätigkeit das Bestreben, einen Ausgleich zwischen den Beteiligten zu finden⁶ und dort, wo dies nicht möglich ist oder die Beteiligten eine Entscheidung wünschen, unter Berücksichtigung ihres Vortrags eine gerechte Entscheidung zu finden, die in den gesetzlichen Vorgaben begründet ist⁷. Dies kann je nach Fall eine umfangreiche Ermittlung und Würdigung des Sachverhaltes erfordern⁸. So kann man auch sein Wissen außerhalb der juristischen Welt erweitern. Denn zur richterlichen Aufgabe gehört es,

* Prof. Dr. Michael Sauthoff war zuletzt Präsident des Obergerverwaltungsgerichts und des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern und ist Honorarprofessor an der Universität Greifswald.

1 „Fortgeltendes Recht der ehemaligen DDR“, Anhang zum BGBl 1991; siehe auch Sauthoff/Bauer, Recht in der ehemaligen DDR, DÖV 1991, 1054.

2 Dazu Brook, Die Überleitung der DDR-Justiz in rechtsstaatliche Strukturen, 1995; Robra, Von der Ermächtigung zur Rechtsprechung zum unabhängigen Richter, DRiZ 2011, 266; Majer, Die Überprüfung von Richtern und Staatsanwälten in der ehemaligen DDR, ZRP 1991, 171.

3 Dazu Kosmider, Juristenausbildung in Mecklenburg-Vorpommern, in: Stange/Völker/Haegert/Hobbeling (Hrsg.), Festgabe für Klaus Haack, 1997, 35 ff.

4 Zum Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern Dopp/Schmutzler, Festgabe Haack (Fn. 3), S. 5; U. Schmidt, Das Verwaltungsgericht Schwerin, BDVR-Rundschreiben 2014, 63; Prechtel, „Vor allem die fehlende Infrastruktur machte uns zu schaffen“ – Zeitzeugengespräch mit dem ersten Generalstaatsanwalt, in: Creuzberger/Mrotzek/Niemann, Land im Umbruch – Mecklenburg-Vorpommern nach dem Ende der DDR, 2018, 155 ff.

5 Zu naturwissenschaftlich- und techniklastigen Verfahren Bick, Infrastrukturplanung vor dem BVerwG – am Beispiel der Leverkusener Rheinbrücke, jM 2018, 371.

6 Siehe § 278 ZPO.

7 Dazu Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, 2018 (Strauch war Richter am Bundesverwaltungsgericht und der erste Präsident des OVG Weimar); siehe auch ders., Die Ästhetik richterlicher Erkenntnis, in: Lege (Hrsg.), Gelingendes Recht, 2019, S. 9 ff.; ders., Grundgedanken einer Rechtsprechungstheorie, ThürVBl 2003, 1; Th. M. J. Möllers, Wie Juristen denken und arbeiten, ZfPW 2019, 94; zur Notwendigkeit der Begründung einer gerichtlichen Entscheidung Kischel, Die Begründung, 2002, 176 ff.; zum kritischen Blick auf gerichtliche Entscheidungen Sauthoff, Kritik gerichtlicher Entscheidungen, GreifRecht 2007, 77 ff.

8 Strauch, Methodenlehre (Fn. 5) Teil C. S. 155 ff.; Koch/Rüßmann, Juristische Begründungslehre, 1982, 3. Teil S. 271 ff.

einerseits zu erkennen, wann das geforderte außerjuristische Fachwissen fehlt⁹ und andererseits zu prüfen, ob ein Sachverständigengutachten verwertbar ist, oder zu entscheiden, welcher von mehreren einander abweichenden Stellungnahmen gefolgt wird¹⁰. So habe ich mich mit vielen Fragen der Tier- und Pflanzenwelt befasst¹¹, der Ausbreitung von und Schutzmaßnahmen gegenüber Lärm und Gerüchen¹² oder der Bedeutung von Denkmälern¹³. Hinzu kommt die Klärung komplizierter, vielfach auch bislang ungeklärter Rechtsfragen¹⁴. Zur Attraktivität des Richterberufs trägt auch bei, dass abgesehen von immer wieder neu auftretenden Sachverhalten v.a. durch Änderungen von Gesetzen und der Rechtsprechung neue Herausforderungen entstehen. Auch können ganze Rechtsgebiete sich neu entwickeln oder eine bisher nicht bekannte Bedeutung gewinnen¹⁵.

Nicht zu vergessen ist bei alledem die persönliche und sachliche richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG)¹⁶. Sie ist kein Privileg, sondern einerseits eine Garantie für eine richterliche Entscheidung ohne externe Einflussnahme auf einen konkreten Einzelfall¹⁷, andererseits eine Herausforderung an die eigene Tätigkeit und das eigene Verhalten¹⁸. Das spiegelt sich auch in den Merkmalen wider, die richterlichen Beurteilungen zu Grunde gelegt werden.¹⁹

Mit dem Richterberuf können je nach Interesse auch weitere (Neben-)Tätigkeiten verbunden werden. So kann man in der Gerichtsverwaltung mitwirken, etwa in der Betreuung von Presse und Öffentlichkeit²⁰, oder bei der Führung eines Gerichtes²¹ und sich dabei auch mit Rechtsgebieten beschäftigen, die außerhalb der eigentlichen richterlichen Tätigkeit liegen, etwa das Datenschutzrecht, das Recht der öffentlichen Angestellten, das Beamten- oder Richterrecht oder das Vergaberecht. Vielfach ergeben sich auch Möglichkeiten, im Wege einer Abordnung an eine Verwaltungsbehörde oder ein Ministerium Einblicke in deren Bereiche zu gewinnen. Bei den obersten Bundesgerichten und beim Bundesverfassungsgericht werden Richterinnen und Richter als wissenschaftliche Mitarbeiter eingesetzt. Wer sich selbst weiter entwickeln will, der sollte in Personalgesprächen sein Interesse signalisieren und auf – manchmal kurzfristige – Anfragen reagieren.

Die richterliche Tätigkeit gibt wegen der Befassung mit vielfältigen Sachverhalten und Rechtsfragen auch Anregungen, die bei Interesse in der Lehre²² oder in wissenschaftlicher Arbeit weiterverfolgt werden können.

3. Herausragende Entscheidungen

Während meiner richterlichen Tätigkeit stand in den neunziger Jahren²³ vor allen Dingen die Entwicklung des Landesrechtes im Vordergrund. Hinzu kam die Klärung von Fragen, die sich aus den früheren Rechtsverhältnissen der DDR ergaben²⁴. Zu entwickeln waren die Grundlinien für die Anwendung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern²⁵. Ein zentrales Element war dabei die rechtliche Klärung der Strukturen der sogenannten Ämter-Verwaltung²⁶ und die vielfachen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Bildung dieser Ämter ergaben²⁷. Zu entscheiden waren auch Fragen des Zusammenwirkens der Organe innerhalb der Kommunen²⁸. Das

9 Dazu BVerwG, Beschl. v. 05.08.2004 – 6 B 31/04, juris.

10 Zum Maßstab *Porz*, in: Fehling/Kastner/Störmer (Hrsg.), Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2020 § 98 VwGO Rn. 11 f.

11 OVG Greifswald, NordÖR 2018, 435; NordÖR 2018, 548 – *Auswirkung von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse*.

12 OVG Greifswald, NordÖR 2013, 120; ZUR 2014, 166.

13 OVG Greifswald, Beschl. v. 07.05.2004 – 3 L 119/01, juris – *Sanierungspflicht*; NVwZ-RR 2015, 94 (Leitsatz) – *Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals durch ein benachbartes Bauvorhaben*; Beschl. v. 29.05.2017 – 3 L 184/15, BRS 85 Nr. 159 – *Fassadenänderung*.

14 Vgl. zuletzt OVG Greifswald, NordÖR 2020, 33 – *Festsetzung von Schallemissionspegeln im Bebauungsplan*.

15 Beispiele: Europäisches Naturschutzrecht (natura 2000); Informationsfreiheitsrecht.

16 *Säcker*, Richterliche Unabhängigkeit – Der Kern der Gewaltenteilung, NJW 2018, 2375; *Weber*, Richterliche Unabhängigkeit in menschenrechtlicher Perspektive, DRiZ 2012, 16 und 59; *G. Schmidt*, Die richterliche Unabhängigkeit – Eine Bestandsaufnahme, Verw 51, 227; *Classen*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018 Art. 97.

17 *Ulmenstein/Wahedi*, Ein Fall und hundert Richter, Recht u. Politik 2020, 509; *Starosta*, Die richterliche Unabhängigkeit im Zeitalter der Digitalisierung, DÖV 2020, 216; *Wiebe/Eichfeld*, Spannungsverhältnis Datenschutzrecht und Justiz, NJW 2019, 2734.

18 *Schneider/Laue*, „Good judging“ – Maßstäbe für richterliches Arbeiten, 19. Deutscher Verwaltungsgeschäftstag 2020, 323; *Renner*, Was ist ein guter Richter?, JZ 2013, 297 und *ders.*, Legitimation und Legitimität des Richters, JZ 2015, 529; siehe auch Anforderungsprofile für Richter und Staatsanwälte in Bayern (<https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/berufe/anforderungsprofile.pdf>), in NRW (https://www.justiz.nrw.de/Bibliothek/jvv_db/jvv_pdf/JVV_Alt/2000_20050502.pdf) und Rheinland-Pfalz (https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Justizblatt/2018/Justizblatt_08-72_ohne_PN.pdf).

19 Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern „Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ vom 24.10.2011 – III 100/2010 – 2 SH – AmtsBl. M-V 2011 S. 906; *Bergmann*,

Gerechte Beurteilung von Beamten- und insbesondere Richterarbeit, BDVR-Rundschreiben 2019, Heft 2, 5.

20 Der Verfasser hat von 1992 bis 2001 die Bibliothek und die IT des OVG, anfangs auch des FG betreut.

21 *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, 2006.

22 So nahmen und nehmen Richterinnen und Richter – wie auch der Verfasser – Lehraufträge an der Universität Greifswald wahr.

23 Für die Justiz Mecklenburg-Vorpommern insgesamt GreifRecht 2016 Heft 21; *Benndorf/Buchheister/Sauthoff/Schaffarzick/Schwan*, Der Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern, LKV 2010, 449; Festgabe Haack (Fn. 3), 1997 passim.

24 OVG Greifswald, NordÖR 2013, 481; NordÖR 2013, 514 (jeweils zur Verordnung der DDR über Bevölkerungsbauwerke).

25 *Sauthoff*, Kommunalrecht in der Rechtsprechung des OVG Mecklenburg-Vorpommern, NordÖR 1998, 69, 94 und 186; s. auch *Mansen/Glaser/Sauthoff*, Schwerpunktfragen der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, 1996.

26 OVG Greifswald, DÖV 1995, 336 und LKV 2001, 520 – *Beteiligung einer amtsangehörigen Gemeinde im Prozess*; s. auch Fn. 26.

27 OVG Greifswald, NJ 1994, 234; LKV 1994, 444 oder – grundlegend – Urt. v. 16.03.1993 – 4 K 1/92, juris, nachgehend BVerwG, Beschl. v. 31.03.1994 – 7 NB 6/93, juris.

28 OVG Greifswald, LKV 1998, 112 – *Abberufung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters*.

Kommunalabgabenrecht²⁹, das Straßenrecht³⁰, v.a. die Überleitung von Straßen aus Zeiten der DDR³¹, und das Bauordnungsrecht³² waren in ihrer Struktur und in vielen Einzelheiten zu klären. Auch das Naturschutzrecht, das zu diesem Zeitpunkt noch im wesentlichen Landesrecht darstellte, war zu strukturieren³³. Hier standen Schutzgebietsausweisungen im Mittelpunkt, die noch die DDR erlassen hatte, wie etwa das Biosphärenreservat Südost-Rügen³⁴. Aber auch Bundesrecht war von Anfang an wesentlich. Das galt während der gesamten Zeit meiner Tätigkeit für das Versammlungsrecht, etwa im Zusammenhang mit dem sogenannten G-8 Gipfel in Heiligendamm³⁵. Seit 2003 stellten das Bauplanungsrecht³⁶ – etwa Ferien- und Wochenendwohnungen³⁷, die Überplanung bebauter Bereiche³⁸ oder Pläne für Großprojekte³⁹ – und das Immissionsschutzrecht, dort vor allen Dingen die Errichtung von Windenergieanlagen⁴⁰, aber auch andere

Großprojekte⁴¹, und Raumordnungspläne⁴² Tätigkeits-schwerpunkte dar.

Während meiner richterlichen Tätigkeit hat das Europarecht immer mehr an Bedeutung gewonnen. Das betraf sowohl das Verfahrensrecht, etwa die Umsetzung europarechtlicher und völkerrechtlicher (Aarhus-Abkommen) Anforderungen an den Verwaltungsprozess wie auch die verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Anforderungen, die sich etwa aus dem europäischen Umweltrecht und Datenschutzrecht ergaben.

Im Steuerrecht waren in den neunziger Jahren⁴³ Verfahren um die sogenannten Investitionszulagen zu entscheiden⁴⁴. Außerdem stellte sich vielfach die Frage, ob Verwaltungsentscheidungen der DDR in Steuersachen nach Art. 19 des Einigungsvertrages weiter galten⁴⁵. Später war das gesamte Spektrum des Steuerrechts Gegenstand der Verfahren.

29 Insgesamt *Aussprung/Seppelt/Holz*, Kommunalabgabenrecht MV, Kommentar; *Sauthoff*, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 1600 ff. (Anschlussbeitragsrecht MV); *Aussprung*, Aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte der norddeutschen Länder zum Abgabenrecht, NordÖR 1999, 271; *ders.*, Wichtige Änderungen des Kommunalabgabenrechts Mecklenburg-Vorpommerns durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes, NordÖR 2005, 240; siehe auch die Aufsätze von *Seppelt* NordÖR 2020, 322; NordÖR 2020, 53; NordÖR 2017, 164; KStZ 2016, 48; KStZ 2016, 141; KStZ 2015, 189 und 207; NordÖR 2009, 291.

30 *Sauthoff*, Straßen und Wege in Norddeutschland, NordÖR 2006, 269 und 2019, 313.

31 *Sauthoff*, Die Straßengesetzgebung der neuen Länder, NVwZ 1994, 864; *ders.*, Alte Straßen in den neuen Ländern, LKV 1998, 472.

32 Dazu *Sauthoff*, Novelle der Landesbauordnung MV 2015, NordÖR 2016, 177; *ders.*, Entwicklung des Bauordnungsrechts in Mecklenburg-Vorpommern seit 2006, NordÖR 2021, 1, 53 und 105.

33 *Sauthoff*, Baumschutz in Bebauungsplangebieten, NordÖR 1999, 440; *ders.*, Novelle des Landesnaturschutzgesetzes, NordÖR 2003, 102.

34 OVG Greifswald, LKV 1995, 156, nachgehend BVerwG, LKV 1995, 370; *Sauthoff*, Naturschutzrechtliche Schutzgebiete in der ehemaligen DDR, in: Festgabe Haack (Fn. 3), S. 109 ff.

35 OVG Greifswald, NordÖR 2007, 290, nachgehend BVerfG, NJW 2007, 2167; OVG Greifswald, NordÖR 2007, 300, nachgehend BVerfG, NJW 2007, 2173; OVG Greifswald, Beschl. v. 04.06.2007 – 3 M 59/07, juris, nachgehend BVerfG, NJW 2007, 2172.

36 *Sauthoff*, Rechtsprechung des OVG Greifswald zum Bauplanungsrecht, LKV 2007, 344.

37 OVG Greifswald, NordÖR 2020, 509 – *Festsetzungen von Ferienwohnungen im allgemeinen Wohngebiet*; NordÖR 2019, 288 – *Einschreiten gegen Ferienwohnungen in einem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet*.

38 OVG Greifswald, NordÖR 2012, 540 – *Insel Hiddensee*; NordÖR 2019, 193 – *Fremdkörperfestsetzung von Ferienwohnungen nach BauNVO § 1 Abs 10*.

39 Etwa OVG Greifswald, NordÖR 2009, 75 – *Bebauungsplan „Rest- und Sonderposten-Center“ Kessin*; NordÖR 2013, 211 – *Bebauungsplan Nr. 23 „Ortszentrum an der Delbrückstraße Nr. 1 in Heringsdorf“*; zuletzt NordÖR 2020, 33 *Bebauungsplan „Hafen Ladebow“*, Greifswald.

40 OVG Greifswald, NordÖR 2019, 480 – *Off-Shore-Anlagen vor Halbinsel Fischland-Darß-Zingst*; NordÖR 2018, 548 – *Umweltverträglichkeitsprüfung betreffend die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen*; NordÖR 2018, 435 – *Errichtung und*

4. Ausblick

Meine eigenen Erfahrungen sind wesentlich geprägt durch die Wiedervereinigung und die Möglichkeit, an der Transformation der Justiz in einen Rechtsstaat mitwirken zu können. Mitte der neunziger Jahre hatten sich die Gerichte konsolidiert. Die beruflichen Erfahrungen haben sich seither von dieser Sondersituation immer weiter entfernt.

Das künftige Bild eines Richters wird sicher die wesentlichen knapp geschilderten Elemente weiter behalten (müssen). Sie hängen entscheidend mit der rechtsstaatlich unabdingbaren richterlichen Unabhängigkeit und der Bindung der Gerichte an Recht und Gesetz zusammen.

Gleichwohl wird sich die Justiz in vielen Bereichen weiterentwickeln und verändern. Das wird vor allem die Digitalisierung der Gerichtsbarkeit und ihrer Abläufe selbst⁴⁶ wie auch die Reaktion der Gerichtsbarkeit auf

Betrieb von elf Windkraftanlagen; NordÖR 2018, 452 – *Schallausbreitungsprognose*;

41 OVG Greifswald, NordÖR 2012, 565 – *Ostsee-Pipeline II*; Beschl. v. 10.03.2010 – 5 M 153/09, juris – *Kompensationsmaßnahmen beim Bau der Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung*; DVBl 2016, 1472 – *Abfallverbrennungsanlage Rostock*.

42 OVG Greifswald, NordÖR 2019, 232 – *Wohnflächenentwicklung nach Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock*; NordÖR 2009, 27 – *Bindung an Ziele der Raumordnung*.

43 *Stapperfend*, Finanzgerichtsbarkeit in der DDR und Aufarbeitung der Wiedervereinigung durch den BFH, in: Drüen/Hey/Mellinghoff (Hrsg.), 100 Jahre Steuerrechtsprechung in Deutschland – Festschrift für den Bundesfinanzhof, 2018, Bd. 1, S. 77 ff.

44 FG Greifswald, Urt. v. 01.02.1995 – 2 K 71/94, juris.

45 FG Greifswald, EFG 1995, 322; nachgehend BFH, BFH/NV 1996, 874 (Leitsatz: Ein Verwaltungsakt ist unvereinbar mit rechtsstaatlichen Grundsätzen, wenn konkrete Umstände des Einzelfalls die Annahme einer politisch-sachwidrigen Motivation der DDR-Behörden, mithin einen Missbrauch des Steuerrechts zu sachwidrigen Zwecken, nahelegen).

46 *Berlit*, eJustice, eAkte und Richterschaft, Betrifft Justiz 2015, 24 f.; *ders.*, Digitalisierung der Justiz, Betrifft Justiz 2020, 290; *Vogelgesang*, Verschiedene E-Akten-Systeme: Beispiel für ein gesetzgebendes Versagen bei der Einführung der elektronischen Akte?, jM 2021, 51; *Heckmann/Sorge/Tegtmeyer*, Digitale Rechtssicherheit in

die Digitalisierung der Umwelt ihrer beteiligten Parteien, bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit insbesondere der Verwaltungen⁴⁷ und bei der Finanzgerichtsbarkeit der Steuerverwaltung⁴⁸ betreffen. Die Änderung der Gesetzeslage scheint sich immer mehr zu beschleunigen. Die Informationsflut nimmt zu und stellt – auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung für richterliche Entscheidungen („nur schnelles Recht ist gutes

Recht“) – Anforderung an die Recherche, Auswahl und Verarbeitung⁴⁹. Wie sich das Themenfeld „Recht und künstliche Intelligenz“ entwickelt, ist offen⁵⁰. Auch die verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Anforderungen an gerichtliche Entscheidungen nehmen wohl zu, jedenfalls werden sie immer genauer ausformuliert. All dies wird die richterliche Tätigkeit voraussichtlich in vielen Bereichen noch komplexer machen.

Der richterliche Beruf ist faszinierend für Juristinnen und Juristen, die über ein fundiertes dogmatisches Wissen und eine hohe Methodenkompetenz, verbunden mit sozialer Kompetenz und Freude an Entscheidungen, dazu Interesse an der Gestaltung von Verfahrensabläufen und nicht zuletzt eine ausgeprägte Fortbildungsbereitschaft verfügen.

der Justiz, in: 19. Deutscher Verwaltungsgesichtstag 2020, 461; für Mecklenburg-Vorpommern siehe <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Zustaendigkeiten/justiz/Gerichte-und-Staatsanwaltschaften/Elektronischer-Rechtsverkehr/Elektronische-Akte/> (Abruf v. 07.04.2021)

47 Für die bevorstehenden Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Ministerium/Rechtsvorschriften/> (Abruf v. 07.04.2021); immer noch aktuell Arbeitsgruppe „Elektronische Verwaltungsakte“, Anforderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die Führung elektronischer Verwaltungsakten – eine Orientierungshilfe, JurPC-Web-Dok. 0066/2011.

48 *Mellinghoff*, Auswirkung der Digitalisierung im Steuerrecht, in: 100 Jahre Steuerrechtsprechung (Fn. 43) Bd. 1, S. 421; *Anzinger*, Möglichkeiten der Digitalisierung des Rechts, DStJG Band 42 – Digitalisierung im Steuerrecht 2019, 15.

49 *Strauch*, Wandel des Rechts durch juristische Datenbanken?, DV-Bl 2007, 1000; *ders.*, Litera, Bytes und Mustererkennung: Die Nutzung juristischer Datenbanken, Festschrift für Gerhard Käfer 2009, 387; *Hill*, Die Veränderung juristischer Arbeit durch neue Medien, DRiZ 2012, 165.

50 *Herberger*, „Künstliche Intelligenz“ und Recht, NJW 2018, 2829.